

Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen

Beschreibung des Flugplatzes Benutzungsordnung Tarifordnung

Gültig ab 1. Februar 2019

Kapfenberger Sportvereinigung (KSV) Motor-Sportflugverein und Motor-
Zivilluftfahrerschule
Pötschachgasse 18
8605 Kapfenberg
Österreich

Tel.: + 43 3862 31137

Fax.: + 43 3862 32030

eMail: office@flugplatz-kapfenberg.at

Internet: www.flugplatz-kapfenberg.at

Inhalt

1. Beschreibung des Flugplatzes	5
1.1. Allgemeine Angaben.....	5
1.1.1. Bezeichnung	5
1.1.2. Flugplatzbezugspunkt	5
1.1.3. Lage.....	5
1.1.4. Flugplatzhöhe.....	5
1.1.5. Ortsmißweisung:	5
1.1.6. Flugplatzgelände.....	5
1.1.7. Betriebszeiten	5
1.1.8. Flugplatzhalter.....	6
1.1.9. Übernachtungsmöglichkeiten	6
1.1.10. Gastronomie	7
1.1.11. Rettung.....	7
1.1.12. Verkehrsverbindungen.....	7
1.1.13. Bahnanschluss	7
1.1.14. Abfertigungsanlagen.....	7
1.1.15. Treibstoffversorgung.....	7
1.1.16. Verfügbare Luftfahrzeug Hangars.....	7
1.1.17. Instandsetzungseinrichtungen	7
1.1.18. Brandschutzkategorie	7
1.1.19. Schneeräumgerät	7
1.2. Meteorologische Angaben	8
1.2.1. Vorherrschende Windrichtung	8
1.2.2. Flugplatzbezugstemperatur	8
1.3. Angaben über Flugbetriebsanlagen	8
1.3.1. Piste.....	8
1.3.2. Rollwege	8
1.3.3. Vorfelder	8
2. Benutzungsordnung	9
2.1. Anwendbarkeit.....	9
2.1.1. Persönlicher Anwendungsbereich	9
2.1.2. Erweiterter Anwendungsbereich.....	9
2.1.3. Zeitlicher Anwendungsbereich	9
2.1.4. Kollision von Geschäftsbedingungen.....	9
2.2. Benutzung durch Luftfahrzeuge	9

2.2.1.	Befugnis zum Starten und Landen	9
2.2.2.	Start und Landeeinrichtungen	9
2.2.3.	Rollen und Schleppen	10
2.2.4.	Abfertigungsvorfeld	10
2.2.5.	Bodenverkehrsdienste und zentrale Infrastruktureinrichtungen	10
2.2.6.	Abstellen und Unterstellen.....	11
2.2.7.	Lärmschutz	11
2.2.8.	Betriebsstoffversorgung	12
2.2.9.	Wartungsarbeiten.....	12
2.2.10.	Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge.....	12
2.3.	Betreten und Befahren.....	13
2.3.1.	Wege und Plätze	13
2.3.2.	Fahrzeugverkehr (Allgemeines)	13
2.3.3.	Nicht allgemein zugängliche Anlagen (Sicherheitsbereich).....	13
2.3.4.	Mitführen von Hunden	15
2.4.	Sonstige Betätigung.....	15
2.4.1.	Gewerbliche Betätigung (außerhalb der Bodenabfertigungsdienste).....	15
2.4.2.	Sammlungen, Werbung, Verteilen von Druckschriften.....	15
2.4.3.	Lagerung.....	15
2.4.4.	Bauarbeiten.....	15
2.5.	Sicherheitsbestimmungen.....	15
2.5.1.	Sicherheitsbestimmungen	15
2.5.2.	Betriebssicherheit.....	15
2.6.	Fundsachen.....	15
2.7.	Verunreinigungen, Abwässer	16
2.7.1.	Verunreinigungen.....	16
2.7.2.	Abwässer	16
2.8.	Einwilligungen.....	16
2.9.	Zu widerhandlungen gegen die Flugplatz-Betriebsordnung.....	16
2.10.	Haftungsausschluss	16
2.11.	Aufrechnung.....	16
2.12.	Druckfehler.....	16
2.13.	Flugplatz-Tarifordnung	17
2.14.	Ausschlussklausel.....	17
2.15.	Erfüllungsort und Gerichtsstand	17
2.16.	Zustellungsbevollmächtigter	17

3. Tarifordnung.....	18
4. Anlage 1 Sicherheitsbestimmungen	20
5. Anhang 2 Übersichtspläne	22

1. Beschreibung des Flugplatzes

1.1. Allgemeine Angaben

1.1.1. Bezeichnung

Flugplatz Kapfenberg, ICAO: LOGK; IATA: (nicht festgelegt)

1.1.2. Flugplatzbezugspunkt

Geographische Breite: N47 27,5

Geographische Länge: E015 19,7

1.1.3. Lage

2 NM nordöstlich der Stadt Kapfenberg

1.1.4. Flugplatzhöhe

515 m(1690ft.)

1.1.5. Ortsmissweisung:

2° Ost (Stand 2012)

1.1.6. Flugplatzgelände

Das Flugplatzgelände erstreckt sich über den im letztgültigen Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Bereich.

Das Flugplatzgelände teilt sich in einen allgemein zugänglichen und einen nicht allgemein zugänglichen Bereich.

Umfang des allgemein zugänglichen Bereichs:

- Umzäunter Parkplatz mit Einfahrt zusammen mit umzäunter Freiterrasse am östlichen Ende des Flugplatzgeländes.
- Erdgeschoß und Obergeschoß des Restaurant und Betriebsgebäudes.
- Südliche Zufahrt und Parkfläche begrenzt durch das Restaurant und Betriebsgebäude nach Norden, dessen Erstreckung nach Osten und Westen sowie durch den Fußweg der Pötschachgasse nach Süden.
- Die Grünfläche um den Flugsicherungsturm (nicht aktiv) und der Flugsicherungsturm selbst.

Umfang des **nicht** allgemein zugänglichen Bereichs:

Alle Bereiche des Flugplatzgeländes die nicht allgemein zugänglich sind (Liste der allgemein zugänglichen Bereiche siehe oben) sind nicht allgemein zugängliche Bereiche. Dies umfasst insbesondere:

- Die Piste, die Pistenverlängerungen und die Sicherheitsstreifen (Rollfeld).
- Der Hangar Nord und Süd
- Die Vorfelder

1.1.7. Betriebszeiten

Variabel, siehe www.flugplatz-kapfenberg.at.

1.1.8. Flugplatzhalter

Kapfenberger Sportvereinigung Motor-Flugsportverein und Motor-Zivilluftfahrerschule

Postanschrift:

Pötschachgasse 18
8605 Kapfenberg
Österreich

Telefon:

+43/(0)3862/31137

Telefax:

+43/(0)3862/32030

Internet:

www.flugplatz-kapfenberg.at

Email:

office@flugplatz-kapfenberg.at

1.1.9. Übernachtungsmöglichkeiten

Sporthotel Kapfenberg, Johann-Brandl-Gasse 25, 8605 Kapfenberg, Österreich

+43/(0)3862/21770

www.sporthotel-kapfenberg.at

3,6 km

Hotel Böhlerstern, Friedrich-Böhler-Straße 13, 8605 Kapfenberg, Österreich

+43/(0)3862/206375

www.boehlerstern.at

4,9 km

Pension Kaiserhof, Anton-Buchalka-Straße 19, 8605 Kapfenberg, Österreich

+43/(0)3862/220050

www.kaiserhof-kapfenberg.at

5,1 km

1.1.10. Gastronomie

Restaurant „Canape“ mit Terrasse

Betrieb gemäß Aushang

1.1.11. Rettung

Rotes Kreuz: Notruf 144

28 Fahrzeuge an 6 Dienststellen im gesamten Rettungsbezirk Bruck/Kapfenberg

Feuerwehr: Notruf 122

Freiwillige Feuerwehr Hafendorf

Freiwillige Feuerwehr St.Marein

Freiwillige Feuerwehr Kapfenberg

1.1.12. Verkehrsverbindungen

Öffentlich:

MVG Bus Linie 24, 1 Gehminute

Taxi:

+43/(0)3862/42022,

www.taxizentrale-kapfenberg.at

1.1.13. Bahnanschluss

ÖBB Haltestelle Fachhochschule, 10 Gehminuten

1.1.14. Abfertigungsanlagen

- Betriebsleiterbüro mit Briefingbereich für Piloten.
- Abfertigungsvorfeld.

1.1.15. Treibstoffversorgung

JET A-1, AVGAS 100 LL, MOGAS

1.1.16. Verfügbare Luftfahrzeug Hangars

Hangar Nord

Hangar VI

1.1.17. Instandsetzungseinrichtungen

Keine am Flugplatz, nächste Werft AAC Graz (LOWG)

1.1.18. Brandschutzkategorie

Keine Kategorie, im Umfang eingeschränkte Löschmittel.

1.1.19. Schneeräumgerät

Keine Kategorie, eingeschränkter Winterbetrieb.

1.2. Meteorologische Angaben

1.2.1. Vorherrschende Windrichtung

West

1.2.2. Flugplatzbezugstemperatur

22 °C

1.3. Angaben über Flugbetriebsanlagen

1.3.1. Piste

Bezeichnung Rechtsweisende Richtung Ausmaße Tragfähigkeit

07 / 25 070° / 250° 600m x 30m GRASS 2.000 kg

1.3.2. Rollwege

Von den Abstellflächen zur Piste 07: Über südlichen Sicherheitsstreifen zur Rollhaltefläche 07 (WS) südlich der Pistenschwelle 07.

Von den Abstellflächen zur Piste 25: Über östliche Pistenverlängerung zur Rollhaltefläche 25 Nord südlich des Hangars Nord (EN).

Von der Piste 07 zu den Abstellflächen: Abrollen in Pistenrichtung über südlichen Sicherheitsstreifen.

Von der Piste 25 zu den Abstellflächen: 180° Kurve und Abrollen über südlichen Sicherheitsstreifen in östlicher Richtung. Bei nahe folgendem Flugverkehr alternativ Abrollen in Pistenrichtung über südlichen Sicherheitsstreifen und Weiterrollen zur Rollhaltefläche 07 südlich der Pistenschwelle 07. Zurückrollen über südlichen Sicherheitsstreifen nach Anweisung.

1.3.3. Vorfelder

Abfertigungsvorfeld: Asphalt

Betankungsfläche: Beton

Abstellflächen:

West: Gras;

Ost: Gras

Nord: Gras

2. Benutzungsordnung

2.1. Anwendbarkeit

2.1.1. Persönlicher Anwendungsbereich

Wer den Flugplatz mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung, den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flugplatzhalters und der Tarifordnung des Flugplatzes unterworfen.

2.1.2. Erweiterter Anwendungsbereich

Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.

2.1.3. Zeitlicher Anwendungsbereich

Die Benutzungsordnung ist, auch ohne gesonderte Vereinbarung, Grundlage für jedes künftige Rechtsgeschäft und für jede künftige Nutzung des Flugplatzes.

2.1.4. Kollision von Geschäftsbedingungen

Allen von dieser Benutzungsordnung abweichenden Bedingungen des Benutzers, soweit solche vorhanden sind, wird widersprochen. Abweichende Bedingungen des Benutzers können nur wirksam werden, soweit der Flugplatzhalter diesen ausdrücklich und schriftlich zustimmt.

2.2. Benutzung durch Luftfahrzeuge

2.2.1. Befugnis zum Starten und Landen

Die Benutzung des Flugplatzes ist gegen Entrichtung der in der Flugplatz-Tarifordnung festgelegten Entgelte und Einhaltung weiterer Vorschriften mit Flugzeugen und Hubschraubern bis 2000 kg in Ausnahmefällen bis 5.000 kg, sowie mit Segelflugzeugen, Ultraleichtflugzeugen, Tragschraubern und Paragleitern gestattet.

Der Betrieb von Luftschiffen, Frei- und Fesselballonen, Drachen, Flugmodellen und sonstigen für die Benutzung des Luftraumes bestimmten Geräten ist nur mit besonderer Erlaubnis des Flugplatzhalters und nur im Einvernehmen mit den zuständigen Flugsicherungsorganen zulässig.

Die Luftfahrzeughalter haben dem Flugplatzhalter die Daten anzugeben, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Gebührenberechnung notwendig sind. Dies sind unter anderem Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen des Luftfahrzeugs, Lärmschutz, Luftfahrzeugmuster, Anzahl der Fluggäste, Art des Fluges, Start-Zielflugplatz bei Überlandflügen.

2.2.2. Start und Landeeinrichtungen

Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die Piste sowie die Sicherheitsstreifen oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen. Die Luftfahrzeugführer sind hierbei an die Weisungen des Betriebsleiters gebunden.

2.2.3. Rollen und Schleppen

Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. In oder aus den Hangars und Werkstätten darf nicht mit eigener Kraft gerollt werden. Ein- und Aushallen ist nur im Beisein des Betriebsleiters oder mit besonderer Genehmigung des Flugplatzhalters erlaubt.

Im Bereich der Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden.

Bei Bedarf werden Luftfahrzeuge vom Flugplatzhalter oder – nach Vereinbarung – von dem Luftfahrzeughalter geschleppt. Sie dürfen nur von geschultem Personal geschleppt werden.

Hierbei werden Gebühren im Bereich des Vorfeldes, der Landebahn- und der Sicherheitsstreifen berechnet. Gebühren beim Flugzeugtransport innerhalb oder aus/in den jeweiligen Hangar werden nur berechnet, wenn der Luftfahrzeughalter bzw. Pilot keine Hilfestellung zu diesem Vorgang leistet. Der Luftfahrzeughalter bzw. der Pilot hat für das Schleppen die notwendigen Weisungen zu geben.

2.2.4. Abfertigungsvorfeld

Das Abfertigungsvorfeld dient der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung, z. B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen, zu größeren Wartungsarbeiten, zu Stand- und Probeläufen, ist nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters zulässig.

2.2.5. Bodenverkehrsdienste und zentrale Infrastruktureinrichtungen

Der Flugplatzhalter ist berechtigt, Bodenabfertigungsdienste durchzuführen. Selbstabfertiger und Dienstleister sind im zugelassenen Umfang berechtigt, ebenfalls diese Dienste auszuführen.

Die zugelassenen Abfertiger haben ihre Abfertigungsgeräte ausschließlich an den von dem Flugplatzhalter zugewiesenen Plätzen gegen Entgelt abzustellen.

Für das Abstellen des Abfertigungsgerätes gelten im Hinblick auf den beanspruchten Abstellplatz die geltenden gesetzlichen Vorschriften über die Miete, soweit in dieser Benützungsordnung und der Tarifordnung des Flugplatzhalters keine abweichenden Vorschriften enthalten sind.

Der Flugplatzhalter kann von den zugelassenen Selbstabfertigern und Dienstleistern für die Gestattung von Bodenabfertigungsdiensten ein Entgelt verlangen.

Folgende Einrichtungen sind zentrale Infrastruktureinrichtungen im Sinne dieser Betriebsordnung:

- Abfertigungsvorfeld
- Abfertigungsgebäude
- Entsorgungssystem für Fäkalien
- Versorgungssystem für Frischwasser
- Entsorgungssystem für Abfall
- Tankstelle

Die zentralen Infrastruktureinrichtungen werden ausschließlich vom Flugplatzhalter oder einem von ihm Beauftragten vorgehalten, verwaltet und betrieben. Diese zentralen Infrastruktureinrichtungen sind gegen Entgelt zu nutzen.

2.2.6. Abstellen und Unterstellen

Bleibt ein Luftfahrzeug länger auf dem Flugplatz als 1 Stunde, so hat es der Luftfahrzeughalter auf Verlangen auf einer ihm zugewiesenen Abstellfläche abzustellen oder in einem Hangar unterzustellen. Abstell- und Unterstellplätze werden vom Flugplatzhalter zugewiesen.

Aus Sicherheits- und Betriebsgründen kann er das Verbringen des Luftfahrzeugs auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder – wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt – das Luftfahrzeug durch eigenes Personal oder einen Beauftragten dorthin ohne eigene Kraft rollen oder schleppen.

Die Sicherung eines abgestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat er ein abgestelltes Luftfahrzeug durch Lichter zu kennzeichnen, sofern dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.

Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht in dieser Benützungsordnung oder der Tarifordnung abweichende besondere Vorschriften getroffen sind. Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flugplatzhalter nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

Die Benutzer haben den jeweiligen Hangar und deren Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:

Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Flugplatzhalters, insbesondere Stromversorgungsanlagen, Kräne und Montagegerüste, dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Flugplatzhalter benutzt werden.

Das Ein- und Aushallen darf nur von Personen durchgeführt werden, die der Flugplatzhalter hierzu ermächtigt hat.

Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in im Hangar oder in einem Umkreis von 50 m um den Hangar hat der Luftfahrzeughalter Handfeuerlöcher in ausreichender Anzahl und leicht greifbar bereitzuhalten.

Luftfahrzeuge dürfen nicht in dem Hangar gewaschen oder abgesprüht werden.

Der Platz vor den Hangartoren ist freizuhalten.

Das Abstellen, Unterstellen oder Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und anderen Gegenständen bedarf der Zustimmung des Flugplatzhalters.

2.2.7. Lärmschutz

Die Luftfahrzeughalter haben die Anordnungen über die Durchführung von Probeläufen der Triebwerke von Luftfahrzeugen zu befolgen.

Jegliche Platzrundenflüge sind nur von Montag bis Freitag von 09:00 bis 19:00 Ortszeit und an Samstagen von 09:00 bis 12:00 zulässig.
An Sonn- und Feiertagen sind keine Platzrundenflüge erlaubt.

Anmerkung: Platzrundenflüge sind wiederkehrende Flüge entlang der festgelegten Platzrunde und beinhalten Segel- sowie Motorflugzeuge.

An Sonn- Feiertagen ist zwischen 12:00 und 13:00 Ortszeit kein Flugbetrieb erlaubt. Ausgenommen sind Schleppflüge zum Zwecke des Streckensegelfluges.

Schleppflüge nach Westen dürfen erst nach dem Brunnenschutzgebiet in den linken Querabflug einfliegen und müssen bis dahin dem veröffentlichten Abflugsektor folgen.

Schleppflüge nach Osten fliegen später in den rechten Querabflug ein und müssen bis dahin dem veröffentlichten Abflugsektor folgen.

Die veröffentlichten Ab- und Anflugverfahren sind einzuhalten. Ein Ab- oder Anflug in Verlängerung der Pisten-Mittellinie ist in keinem Falle zulässig.

Die Anzahl von 3 Platzrunden pro angefangener, voller Stunde, darf mit Luftfahrzeugen mit einem Lärmpegel über 68 dbA (Überflug gemäß ICAO Annex 16, Chapter 6) oder über 75 dbA (Start gemäß ICAO Annex 16, Chapter 10), nicht überschritten werden.

2.2.8. Betriebsstoffversorgung

Die Betriebsstoffversorgung darf nur durch die vom Flugplatzhalter bereitgestellte Betankungsanlage erfolgen. Eine Betankung durch andere Betankungsanlagen oder Vorrichtungen, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Flugplatzhalters, wobei der Betreiber oder Nutzer dieser Anlagen oder Vorrichtungen für die Einhaltung sämtlicher relevanter Rechtsvorschriften verantwortlich ist und allein für Schäden haftet.

Eine Be- oder Enttankung außerhalb der Tankstellenfläche, insbesondere in Hangars, ist ausdrücklich verboten.

2.2.9. Wartungsarbeiten

Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sowie das Waschen und Absprühen von Luftfahrzeugen dürfen nur auf den vom Flugplatzhalter zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden.

2.2.10. Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flugplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der Flugplatzhalter es auch gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die reibungslose Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Der Flugplatzhalter haftet für die Verursachung von Schäden nur, soweit dieser oder ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Flugplatzhalter dadurch ein Schaden, so haften der Luftfahrzeughalter und/oder derjenige, der das Fahrzeug in Gebrauch hatte, dem Flugplatzhalter für den daraus entstandenen Schaden. Die Haftung ist ausgeschlossen soweit dem Luftfahrzeughalter und/oder

denjenigen, der das Fahrzeug in Gebrauch hatte am Liegenbleiben des Luftfahrzeugs kein Verschulden trifft. Mehrere zum Schadensersatz verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

2.3. Betreten und Befahren

2.3.1. Wege und Plätze

Die Wege und Plätze des Flugplatzes sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung auch auf dem Teil des Flugplatzes zu beachten, der dem nichtöffentlichen Verkehr zugänglich ist, soweit der Flugplatzhalter keine abweichende Regelung trifft.

Der Flugplatz darf nur durch die vom Flugplatzhalter hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden. Grundsätzlich ist dies die ostseitige Zufahrt zum allgemeinen Parkplatz. Eine Zufahrt oder ein Zugang über andere Eingänge erfordert eine Genehmigung des Flugplatzhalters.

2.3.2. Fahrzeugverkehr (Allgemeines)

Werden Fahrzeuge auf dem Flugplatz verwendet, so ist der Fahrzeughalter für ihre Verkehrssicherheit verantwortlich.

Kraftfahrzeuge dürfen Fahrgäste und Gepäck nur auf den gekennzeichneten Park oder Halteplätzen aufnehmen oder absetzen.

Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Verkehrswidrig abgestellte oder nach Ablauf der höchst zulässigen Parkzeit auf den Parkplätzen verbliebene Kraftfahrzeuge können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter entfernt werden.

Kleinfahrzeuge (z. B. Mopeds, Fahrräder) dürfen nicht auf Vorplätzen, an Hauswänden, Treppen und in Gängen abgestellt werden. Solche Kleinfahrzeuge können vom Flugplatzhalter für den Besitzer kostenpflichtig entfernt werden.

2.3.3. Nicht allgemein zugängliche Anlagen (Sicherheitsbereich)

2.3.3.1. Allgemeines

Anlagen innerhalb des im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Flugplatzgeländes, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters – und gegebenenfalls sonstiger Berechtigter – betreten oder befahren werden. Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Bahnen und Flächen, einschließlich Sicherheitsstreifen)
- das Abfertigungsvorfeld und sonstige Vorfelder
- Der Hangar Nord und Süd
- die Betriebsräume
- sonstige Räume und Verkehrsflächen, die innerbetrieblichen Zwecken dienen
- die Garagen und Werkstätten
- die Baustellen

Der Flugplatzhalter kann die Einwilligung allgemein oder für den Einzelfall erteilen und jederzeit widerrufen.

Nicht allgemein zugängliche Anlagen dürfen nur unter verantwortlicher Führung eines Beauftragten des Flugplatzhalters betreten werden. Hierbei dürfen Luftfahrzeuge nicht berührt werden, das Vorfeld darf nicht eigenmächtig zu dem Rollfeld hin verlassen werden.

Die Beauftragten der Luftfahrt-, Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren. Sie sind verpflichtet, den Flugplatzhalter hiervon vorher zu benachrichtigen.

Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Flugplatzhalters besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.

Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeughalters betreten werden.

Es gelten die Bestimmungen des Luftsicherheitsgesetzes und des Flughafensicherheitsprogrammes.

2.3.3.2. Rollfeld

Die zum Betreten oder Befahren notwendige Einwilligung, erteilt der Flugplatzhalter. Wer das Rollfeld betritt oder befährt, darf sich nur nach den Weisungen des Betriebsleiters bewegen und hat insbesondere deren Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten; über deren Bedeutung hat er sich zu unterrichten.

Will ein Beauftragter der in Absatz 5 bezeichneten Behörde das Rollfeld betreten oder befahren, so hat er – außer der Benachrichtigung des Flugplatzhalters – die Erlaubnis des Betriebsleiters einzuholen.

Fahrzeuge, die bei Dunkelheit das Rollfeld befahren, müssen so beleuchtet sein, dass ihre Bewegungen durch den Betriebsleiter verfolgt werden können.

Bei unsichtigem Wetter darf das Rollfeld nur von Fahrzeugen befahren werden, die - in ständiger Funksprechverbindung mit dem Betriebsleiter stehen und mit einem Blinklicht ausgerüstet sind, oder- von einem Leitfahrzeug geführt werden. Der Flugplatzhalter kann Ausnahmen zulassen.

2.3.3.3. Vorfelder

Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

Für den Fahrzeugverkehr auf den Vorfeldern sind die vom Flugplatzhalter erlassenen Verkehrsregelungen verbindlich.

Das Abfertigungsvorfeld darf nur mit den von dem Flugplatzhalter zur Abfertigung

der Luftfahrzeuge zugelassenen Fahrzeugen, den Feuerlösch- und Sanitätsfahrzeugen sowie den Fahrzeugen der zuständigen Behörden befahren werden. Für andere Fahrzeuge bedarf es der Einwilligung des Flugplatzhalters.

2.3.4. Mitführen von Hunden

Hunde sind an der Leine zu führen.

2.4. Sonstige Betätigung

2.4.1. Gewerbliche Betätigung (außerhalb der Bodenabfertigungsdienste)

Gewerbliche Betätigung ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Flugplatzhalter, die auch ein an diesen zu entrichtendes Entgelt zum Gegenstand haben kann, zulässig. Entsprechendes gilt für Aufnahmen auf Bild- und Tonträger sowie für Bild- und Tonübertragungen.

2.4.2. Sammlungen, Werbung, Verteilen von Druckschriften

Sammlungen, Werbung sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Flugplatzhalters. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbeartikeln und Warenproben.

2.4.3. Lagerung

Gefährliche Güter im Sinne der EU Richtlinie 2008/68/EG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, dürfen nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters gelagert werden.

Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters gelagert werden.

2.4.4. Bauarbeiten

Vor Beginn von Bauarbeiten ist der Flugplatzhalter rechtzeitig zu benachrichtigen.

2.5. Sicherheitsbestimmungen

2.5.1. Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetzen oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die aus der Anlage 1 ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

2.5.2. Betriebssicherheit

Der Flugplatzhalter hat den Flugplatz in betriebssicherem Zustand zu halten und ordnungsgemäß zu betreiben.

Die am Flugplatz Kapfenberg tätigen Nutzer und Unternehmen sind verpflichtet, die von ihnen verantwortlich durchzuführenden Aufgaben und Prozesse (Betriebszustände, Betriebs- und Arbeitsabläufe) betriebssicher zu gestalten bzw. durchzuführen.

2.6. Fundsachen

Sachen, die in den allgemein zugänglichen Anlagen des Flugplatzes gefunden werden, sind unverzüglich beim Halter des Flugplatzes oder dem Betriebsleiter abzugeben. Es gilt das BGB.

2.7. Verunreinigungen, Abwässer**2.7.1. Verunreinigungen**

Verunreinigungen der Flugplatzanlagen sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind vom jeweiligen Verursacher zu beseitigen. Kommt der Verursacher einer entsprechenden Aufforderung des Flugplatzhalters nicht nach, so kann dieser die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

2.7.2. Abwässer

Soweit der Flugplatzhalter nichts anderes bestimmt, darf in die Abwassereinläufe nur gewöhnliches Schmutzwasser eingelassen werden. Besteht der Verdacht, dass Wasser radioaktiv oder anderweitig, z. B. durch Kraftstoffe, Flugbetriebsstoffe oder Öl verseucht ist, ist es nach besonderer Weisung des Flugplatzhalters zu behandeln. Natürliche oder juristische Personen, die diesen Vorschriften zuwiderhandeln, sind verpflichtet, den Flugplatzhalter von Ansprüchen Dritter freizustellen.

2.8. Einwilligungen

Die nach dieser Betriebsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.

2.9. Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatz-Betriebsordnung

Wer gegen die Vorschriften dieser Benützungsordnung oder gegen Weisungen des Flugplatzhalters, die aufgrund dieser Betriebsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch ihn vom Flugplatz verwiesen werden.

2.10. Haftungsausschluss

In allen Fällen, in denen der Flugplatzhalter aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadensersatz verpflichtet ist, haftet diese nur, soweit ihr, ihren leitenden Organen oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt nicht in Fällen verschuldensunabhängiger Haftung, bei Garantieübernahmen oder einer arglistigen Täuschung. Des Weiteren gilt die Haftungsbeschränkung nicht bezüglich der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und einer Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten im Sinne des BGB. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten im Sinne des BGB beschränkt sich der, vom Flugplatzhalter zu leistende Schadensersatz auf den typischen vorhersehbaren Schaden.

2.11. Aufrechnung

Gegenüber Ansprüchen des Flugplatzhalters kann nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder anerkannten Gegenansprüchen die Aufrechnung erklärt werden.

2.12. Druckfehler

Etwaige irrtumsbedingte Druckfehler in Verkaufsprospekten, Preislisten, Angebotsunterlagen oder sonstigen Dokumentationen des Flugplatzhalters dürfen berichtigt werden ohne das gegenüber den Benutzern für Schäden aus diesen Fehlern gehaftet wird.

2.13. Flugplatz-Tarifordnung

Für die Inanspruchnahme des Flugplatzes, seiner Einrichtungen, Betriebsmittel und Dienstleistungen fallen Entgelte nach Maßgabe der Flugplatz-Gebührenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

2.14. Ausschlussklausel

Unternehmer im Sinne des BGB sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten Schadensersatzansprüche geltend machen, nachdem diese von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Anspruchssteller hierauf hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

2.15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis zwischen Flugplatzhalter und den Benutzern des Flugplatzes sowie anderer Personen, die dieser Betriebsordnung unterworfen sind, ist Bruck an der Mur; dies gilt auch für alle Fälle von Wechsel und Scheckklagen. Erfüllungsort ist der Sitz des Flugplatzhalters.

2.16. Zustellungsbevollmächtigter

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Flugplatzhalter auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

3. Tarifordnung

Landegebühren / Landing Fees			
Flächenflugzeuge / Fixed Wing (MTOM)			
		Pro LDG	Jahrespaket*
Segelflugzeug		€ 3,00	Nach Vereinbarung
UL		€ 10,00	€ 600,00
bis / up to and including 1.000 kg		€ 12,00	€ 720,00
bis / up to and including 1.200 kg		€ 14,00	€ 840,00
bis / up to and including 1.400 kg		€ 16,00	€ 960,00
bis / up to and including 1.600 kg		€ 18,00	€ 1 080,00
mehr als / more than 1.600 kg		€ 20,00	€ 1 200,00
Zusätzlich kommerzielle Flüge ohne Betankung/Additional Commercial Flights without refueling		€ 10,00	Nach Vereinbarung
Exemption: ÖAMTC, Austrian Airforce, Police, Red Bull			
Ausgenommen sind: Verein und Privat Weiz, Wolfsberg und Pinkafeld Homebase. Verein Timmersdorf Homebase. OE-AKS und OE-DTY			
50% Ermäßigung für KSV-Motorflug Mitglieder und Schulflüge			
* Gültig für ein Kalenderjahr und ein Eintragungszeichen.			
Hubschrauber und Tragschrauber / Rotary Wing (MTOM)		Pro LDG	Jahrespaket*
UL / Gyrocopter		€ 8,00	€ 500,00
bis / up to and including 1.000 kg		€ 10,00	€ 600,00
bis / up to and including 2.000 kg		€ 15,00	€ 900,00
mehr als / more than 2.000 kg		€ 20,00	€ 1 200,00
Zusätzlich kommerzielle Flüge ohne Betankung/Additional Commercial Flights without refueling		€ 10,00	Nach Vereinbarung
Exemption: ÖAMTC, Austrian Airforce, Police, Red Bull			
Ausgenommen sind: Verein und Privat Weiz, Wolfsberg und Pinkafeld Homebase. Verein Timmersdorf Homebase.			
50% Ermäßigung für KSV-Motorflug Mitglieder und Schulflüge			
* Gültig für ein Kalenderjahr und ein Eintragungszeichen.			
Treibstoffe und Betriebsstoffe / Fuel and Consumables			
Treibstoff / Fuel (per liter)			
Super Plus Flugbenzin / Automotive Fuel			€ 1,68
AVGAS			€ 2,60
Jet A1			€ 1,80
Rückvergütung gemäß Rechnung bis max. Listenpreis KSV			
Motoröl / Engine Oil (per liter)			
Motoröl / Engine Oil			€ 18,00
Motoröl f. Rotax / Engine Oil f. Rotax			€ 25,00
Rückvergütung gemäß Rechnung bis max. Listenpreis KSV			
Abstellen und Abfertigung / Parking and Handling			
Vorübergehend / in Transit			
Abstellen im Freigelände pro Nacht / Outside Parking per Night			€ 7,50
Abstellen im Hangar pro Nacht / Hangar Parking per Night			€ 15,00
Pass und Zollabfertigung / Border Police and Customs (nur wenn nicht vom PIC org.)			€ 10,00
Langzeitparken (über 1 Monat) / Longterm Parking (more than 1 Month)			
Abstellen im Freigelände pro Monat / Outside Parking per month			€ 75,00
Abstellen im Hangar pro Monat / Hangar Parking per month			€ 150,00
Mitglieder Gyro pro Jahr			€ 780,00
Mitglieder C 150 - 182, Kitfox, Pipistrel, Zlin, Bücker, Vans RV o.Ä. pro Jahr			€ 845,00
Mitglieder MCR o.Ä. pro Jahr			€ 645,00
Abfertigung / Handling			
Pass und Zollabfertigung / Border Police and Customs (nur wenn nicht vom PIC org.)			€ 10,00
Ausstellung Flugplatzausweis Extern			€ 25,00
Sicherheitsschulung			€ 75,00
Test Sicherheitsschulung			€ 25,00

4. Anlage 1 Sicherheitsbestimmungen

1 Umgang mit Kraftstoffen

1.1 Luftfahrzeuge dürfen nicht bei laufenden Triebwerken betankt werden.

1.2 Luftfahrzeuge dürfen nicht in den Hallen oder anderen umschlossenen Räumen betankt oder enttankt werden. Be- und Enttankungen sind nur durch zugelassenes Personal und die dafür eingerichteten Tankanlagen zulässig. Selbsttankungen sind nur mit Genehmigung des Flugplatzhalters gestattet.

1.3 Wird ein Flugzeug betankt oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoff-Versorgungseinrichtungen elektrostatisch leitend verbunden sein. Die Kraftstoff-Versorgungseinrichtung muss zur Ableitung einer elektrischen Ladung geerdet sein, soweit sich nicht durch unmittelbaren Kontakt mit dem Boden ein Erdübergangswiderstand von weniger als 10 Ohm ergibt.

1.4 Während des Betankens und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 6 m um Tanköffnungen, aus denen Gas-/Luft-Gemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden; dies gilt nicht für die zum Betanken und Enttanken notwendige Schaltung und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart.

1.5 Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen sind zu vermeiden. Ist Kraftstoff übergeflossen und verschüttet worden, so ist bis zu seiner Verflüchtigung oder Beseitigung Abs. 1.4. unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15 m entsprechend anzuwenden. Der Flugplatzhalter ist unverzüglich zu verständigen.

1.6 Kraftstoff-Versorgungsfahrzeuge und -einrichtungen müssen vorschriftsmäßig mit Feuerlöschern versehen sein.

2 Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken

2.1 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in der Halle laufen.

2.2 Probeläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur an den vom Flugplatzhalter bestimmten Stellen vorgenommen werden.

2.3 Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen die Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.

2.4 Zur Warnung vor Gefahren durch laufende Triebwerke, sind die Zusammenstoß-Warnlichter der Luftfahrzeuge unmittelbar vor dem Anlassen der Triebwerke einzuschalten und erst nach Stillstand auszuschalten.

2.5 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Luftfahrzeugführer oder fachkundigen Befugten besetzt ist.

2.6 Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anlässt oder während ihres Laufens bedient, hat sich zu vergewissern, dass die Luftschauben sowie die von ihnen oder von den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen verletzen und keine Sachen beschädigen können.

2.7 Auf dem Vorfeld dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nicht auf höhere Drehzahlen gebracht werden, als nach den Umständen unvermeidbar ist.

2.8 Ein- und Aussteigen sowie Be- und Entladen bei laufenden Triebwerken ist untersagt. Ausgenommen sind dabei Hubschrauber von Polizei, Bundesheer und ÖAMTC im Einsatz.

3 Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

Auf dem Vorfeld, in den Hangars und in den Werkstätten sowie auf den durch Verbotsschilder gekennzeichneten Flächen und Räumen ist Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten.

Innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 m um abgestellte Luftfahrzeuge und um Kraftstoffversorgungseinrichtungen sind Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten. Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen und den Vorschriften der Gewerbeaufsicht eingerichtet und vom Flugplatzhalter zugelassen worden sind.

4 Arbeiten in Hangars und den Werkstätten

4.1 Luftfahrzeuge dürfen im Hangar und in den Werkstätten nicht mit brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrenklasse I im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrenklasse I nur in abgetrennten gut belüftbaren Räumen verwendet werden.

4.2 Feuergefährliche leichtflüchtige Stoffe dürfen im Hangar und in den Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen, den Vorschriften der Gewerbeaufsicht und den durch die Gewerbeaufsicht genehmigten Sonderbestimmungen von Luftfahrzeughaltern eingerichtet sind.

4.3 Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in Behälter außerhalb des Hangars zu entleeren.

5 Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen

5.1 Material, Gerät und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.

5.2 Schmieröle innerhalb oder in der Nähe der Hangars oder von Werkstätten sind in Behältern mit vorschriftsmäßiger Zapf Vorrichtung aufzubewahren.

5.3 Leere Kraftstoff- und Schmierstoffbehälter sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht im Hangar und in Werkstätten gelagert werden und müssen auf eigene Kosten der Flugzeughalter entsorgt werden.

5.4 Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dicht schließenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu entleeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist. Ölauffangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch zu entleeren und zu reinigen.

5. Anhang 2 Übersichtspläne

